

Reflexion über  
das Beziehungsgeflecht  
von Freiheit, Gleichheit  
und Sicherheit

# Verhältnismäßigkeit als Maßstab

Harald Schliemann

Freiheit, Gleichheit und Sicherheit, das sind drei schillernde Begriffe. Sie haben – jeder für sich – unterschiedliche Inhalte und spielen – mehr oder weniger unreflektiert – in der konkreten wie in der prinzipiellen politischen Diskussion in unserer Gesellschaft allesamt große Rollen. Sie bedingen sich gegenseitig und stehen – ein Paradoxon – zugleich gegeneinander. Wo liegen die Spannungsverhältnisse? Welchem Wert gebührt der Vorrang? Umfragen und politische Alltagsäußerungen zeigen, dass das Verhältnis dieser Werte zueinander immer wieder in Vergessenheit gerät oder beliebig beschrieben wird.

## Vorrang der Freiheit

Freiheit und Gleichheit sind prinzipiell miteinander vereinbar. Jedoch – und das hat Thomas Mann bereits 1939 erkannt – zerstört ein Zuviel an Gleichheit die Freiheit. Es komme immer darauf an, das richtige Maß von Freiheit und Gleichheit zueinander zu finden. Was aber beschreibt dieses Maß? Ist es richtig, wenn sich Freiheit und Gleichheit die Waage halten? Die eindeutige Antwort lautet: Nein! Der Freiheit gebührt – nicht nur im Zweifel – der Vorrang.

Freiheit ist – dies zeigt auch ein Blick auf Artikel 2 unseres Grundgesetzes – als Willens-, Handlungs- und Entscheidungsfreiheit zu verstehen. Dieses Verständnis setzt eine Bindung der Freiheit an innere Werte voraus, sonst könnte sie zur bindungslosen Libertinage verkommen. Der Bundesverfassungsrichter Udo

di Fabio hat dies in seinem neuen Buch *Die Kultur der Freiheit* eindringlich herausgearbeitet.

Zuvörderst fällt der Blick auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Freiheit. Artikel 1 des Grundgesetzes manifestiert die Würde des Menschen als unantastbar und gibt den unbedingten Auftrag an alle staatliche Gewalt, diese Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Die Würde des Menschen erfordert primär seine Freiheit und den Schutz seiner Persönlichkeit. Unser Staat, unsere freiheitliche, demokratische Grundordnung, unsere Gesellschaft müssen die nötige Freiheit gewähren, um die Würde des einzelnen Menschen zu schützen und zu wahren. Allerdings ist die Freiheit des Menschen nicht schrankenlos garantiert, wie Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes zeigt. Sie findet ihre Schranken in den Rechten anderer, in der verfassungsmäßigen Ordnung und im Sittengesetz. Zudem sind die einzelnen Freiheitsrechte mit Schranken versehen.

Trotz solcher Schranken ist – im Rang nach der Würde des Menschen – der Freiheit im Grundgesetz grundsätzlich Priorität vor anderen Grundrechten und Prinzipien eingeräumt. Dieser Primat zieht sich als roter Faden durch das Grundgesetz. Ganz oberflächlich betrachtet, zeigt dies auch die Häufigkeit der Wortwahl. Die Wörter „frei“ und „Freiheit“ tauchen in den verschiedensten Zusammenhängen 45-mal auf; das Wort „Gleichheit“ wird hingegen nur vierzehnmal verwendet.

Anscheinend wird diese Auffassung vom Vorrang der Freiheit vor Gleichheit zur gesellschaftlichen Mindermeinung. Einer Umfrage des Allensbacher Instituts aus dem Jahr 2004 zufolge begreift nur etwa die Hälfte der Bevölkerung die Freiheit als Entscheidungs- und Handlungsfreiheit mit (inneren) Grenzen. Vor allem in den neuen Bundesländern wird die Gleichheit höher wertgeschätzt als die Freiheit. Ein vergleichbares Ergebnis weist der Thüringen-Monitor 2005 auf. Diese Umfrageergebnisse geben Anlass zur Besorgnis, dies umso mehr, als eine Vielzahl der Deutschen unter Gleichheit nur Verteilungsgleichheit und insoweit Verteilungsgerechtigkeit versteht und sie die Freiheit gering schätzt, weil sie sich bei der Verteilung irdischer Güter benachteiligt fühlt. Der Wert der persönlichen Freiheit wird verkannt. Es hat auch den Anschein, dass die Befragten die Freiheit nur als Freiheit der anderen wahrnehmen und sie mit einer absoluten Hemmungs- und Grenzenlosigkeit gleichsetzen.

### Unerlässliche Wertebindung

Dieses Empfinden der Freiheit nicht als nach der Menschenwürde größten Wert, sondern als eher bedrohliche Freiheit der Stärkeren hat einen richtigen Kern. Ein Zuviel von Freiheit, die nicht an innere Werte gebunden ist, kann jede Gerechtigkeit zerstören. Ein solches Zuviel kann die Freiheit jedes Einzelnen zur Freiheit weniger einzelner Wohlhabender oder zur Unkultur der Libertinage verkommen lassen. Um dem vorzubeugen, bedarf die Freiheit der inneren Bindung durch vorrechtliche Werte. Dies gilt für jeden Einzelnen ebenso wie für jeden Zusammenschluss von Menschen.

Für unser Staatswesen und die in seinem Dienste Handelnden ist eine solche vorrechtliche Wertebindung erforderlich, aber nicht ausreichend. Der Staat muss die Relation der individuellen wie der kollektiven Freiheit zu anderen Bedürf-

nissen der Gesellschaft – in Grenzen – normieren. Solche Normen sind nicht zuletzt in den gesetzlichen und gesellschaftlichen Regeln der sozialen Marktwirtschaft gegeben. Indessen dürfen diese Regeln ihrerseits nicht überborden, sonst erstickt sie die Freiheit. Was notwendig ist, sind gleiche Ausgangsbedingungen und damit Chancengleichheit, sodass sich jedermann frei, also nach seiner Fasson, im rechtlich zulässigen Rahmen entfalten kann. Ergebnisgleichheit erfordert das Grundgesetz hingegen nicht. Gleichheit bedeutet, dass jeder gleich viel zählen soll, nicht aber dass jeder gleich viel bekommen soll (Christoph Menke).

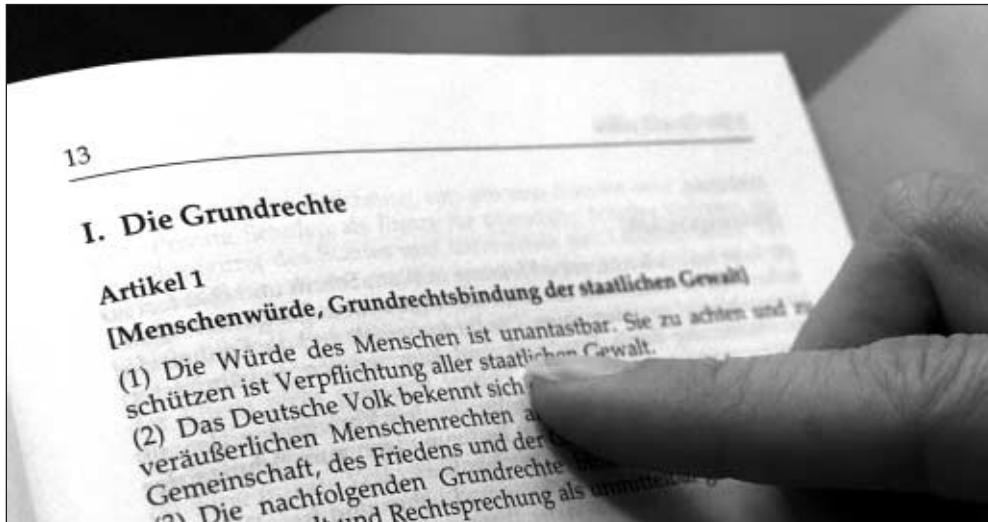
Folgte man gleichwohl dem Verständnis von Gleichheit als Verteilungs- oder gar Ergebnisgleichheit, wie es vielen vor schwiebt, so müssten die Leistungsfähigen und Leistungsbereiten behindert und die Leistungsschwachen oder Leistungsunwilligen – Letztere sogar gegen ihren Willen – gefördert werden. Die Förderung der Chancen für Leistungsschwache ist mit dem Grundgesetz vereinbar, nicht aber die dauerhafte Förderung und damit Nivellierung von Leistungsergebnissen. Eine solche Ergebnisförderung ist gesellschaftlich oder auch nur wirtschaftlich nicht dauerhaft von Erfolg. Sie wäre zudem häufig unehrenhaft motiviert. Missgunst und Neid auf die wirtschaftlich Erfolgreicheren dürfen kein Motor der Politik sein.

Udo Steiner, Richter am Bundesverfassungsgericht, wurde in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* am 14. März 2005 wie folgt zitiert: „Die Deutschen sind gleichheitskrank. Wenn ein anderer mehr habe als man selbst, so werde hierzulande vermutet, das sei Unrecht; Ungleichheit werde nicht als Ansporn genommen.“ Wie wahr.

Wir müssen uns in allen Teilen der Gesellschaft wieder darauf besinnen, wie wichtig Freiheit ist. Wenn man den Wert der Gleichheit im Ergebnis über den Wert

Am 8. Mai 1949 wurde das Grundgesetz vom Parlamentarischen Rat angenommen und trat am 24. Mai in Kraft. Das Verfassungswerk legt in 15 Abschnitten die staatliche Grundordnung fest – von den Grundrechten über die Regelung der Staatsform, der Verfassungsorgane, der Rechtsprechung, des Finanzwesens und des Verteidigungsfalles.

© dpa, Foto: Stephanie Pilik



der Freiheit hebt, dann geht die Freiheit schnell verloren. Das wird spätestens dann deutlich, wenn man sich auf das in der ehemaligen DDR herrschende sozialistische System zurückbesinnt, das der Verteilungsgleichheit den Vorrang vor jeder Freiheit einräumte. Diese schmerzliche Erinnerung droht zu verblassen; insoweit muss das Bewusstsein der eigenen geschichtlichen Entwicklung vermittelt und wach gehalten werden. Die Menschen in jenem Teil unseres Vaterlandes haben 1989/90 die Freiheit mit all ihren Chancen und Möglichkeiten gewählt. Ein Zurückschwenken auf die Verteilungsgerichtigkeit wird auf Dauer die Freiheit, die sie gewählt haben, vernichten. Schon Goethe wusste: „Gesetzgeber und Revolutionäre, die Gleichsein und Freiheit zugleich versprechen, sind Phantasten oder Charlatans.“

### Soziale Absicherung

Sicherheit – darunter ist nicht nur die Sicherheit der Person vor Angriffen und

Gewalt, nicht nur die Sicherheit vor einem Krieg oder vor einem politischen Umsturz, sondern ganz wesentlich auch die soziale Sicherheit zu verstehen.

Sozialstaatlichkeit und mit ihr auch soziale Sicherheit, mithin der Schutz vor Armut und wirtschaftlichem Elend, vor allem als Folge von Krankheit oder im Alter, ist eine der tragenden Säulen unseres demokratischen Verfassungsstaates. Letztlich ist der Sozialstaat historisch als Kompensation zur Entfaltung liberaler grundrechtlicher Freiheit entstanden. Jeder Bürger soll es durch eine gewisse Absicherung möglich sein, von seinen ihm verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten (wie zum Beispiel Eigentumsfreiheit, Handlungs- und Entscheidungsfreiheit) auch Gebrauch zu machen. Niemand soll in Deutschland auf der Strecke bleiben. Der Staat muss für die Grundsicherung da sein. Hierin zeigt sich, dass ein Mindestmaß an sozialer Sicherung Voraussetzung für gelebte Freiheit ist. Allerdings kostet soziale Absicherung Geld!

Die Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen, Hygiene und medizinischer Fortschritt haben die Kindersterblichkeit stark zurückgedrängt und die Chancen, von Krankheiten geheilt zu werden oder zumindest ihre Symptome zu lindern, außerordentlich vergrößert. Das sind äußerst erfreuliche Entwicklungen und Umstände. Diese und andere Fortschritte haben aber auch ihre Folgen für die Politik und die Gesellschaft. Die Zahl der Kinder pro Frau ist rapide gesunken, und das Entbindungsalter ist gestiegen. Vor allem der demografische Wandel, nämlich die viel zu geringe Zahl an zudem noch spät geborenen Kindern und die daraus maßgeblich resultierende massiv steigende Veralterung unserer Gesellschaft, wie auch die unerträglich hohe dauerhafte Arbeitslosigkeit belasten die sozialen Systeme außerordentlich und stellen die Politik vor sehr große Herausforderungen. Es bedarf der Reform des Sozialstaates, die sich keinesfalls im Abbau seiner Leistungen erschöpfen darf. Aber man muss sich auch auf den Grund für die Zwangssysteme der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zurückbesinnen. Sinn und Zweck dieser Systeme ist nicht die Erhaltung des persönlichen Wohlstands jedes Einzelnen, sondern die Grundsicherung gegen die Fährnisse des Lebens. Dieser Grundansatz muss wieder Ziel und Maßstab werden.

Auch bei solcher Rückbesinnung auf den Sinn und Zweck der sozialen Sicherheit muss bewusst bleiben, dass sich Zuschnitt, Leistungsfähigkeit und Finanzbedarf jedes dieser Systeme nicht dauerhaft entkoppeln lassen, auch nicht unter Zuzahlungen aus Steuermitteln. Beiträge zu den Systemen wie auch Steuern müssen erst einmal erwirtschaftet sein, bevor sie gezahlt werden können. Nur mithilfe eines hinreichenden Aufkommens an Beiträgen und Steuern, folglich nur mit einer ausreichenden Zahl sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiger aktiver und

leistungsfähiger Arbeitsverhältnisse lassen sich diese Systeme weiter aufrechterhalten. Die Abgaben dürfen aber weder die Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber erdrosseln. Deshalb ist eine Neuausrichtung des Generationenvertrages erforderlich: Wie viel zahlen die Jungen für die Alten, wie viele Schulden hinterlassen die Alten den Jungen?

### **Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Wegen der Würde jedes einzelnen Menschen wie auch zwecks Beibehaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung gilt es, die Bedingungen für die Wirtschaft so auszurichten, dass neue Arbeitsplätze entstehen und nicht weiterhin verloren gehen. Dann können wieder hinreichend viele Menschen arbeiten, dadurch auskömmliche Einnahmen erzielen und ihren Teil zur Erhaltung des Sozialstaates und des Staates insgesamt beitragen. Dies setzt aber für die Arbeitgeber hinreichende Rahmenbedingungen voraus, Arbeitsplätze zu schaffen und beizubehalten. Die Standortbedingungen müssen „stimmen“. Ganz wesentlich hierfür ist die Handlungsfreiheit. Sie darf nicht von vornherein durch unattraktive wirtschaftliche Rahmenbedingungen, durch zu hohe Lasten an Steuern und Abgaben, aber auch nicht durch ein Übermaß an rechtlicher Gängelung und damit Freiheitsverlusten bis zur Unkenntlichkeit eingeschränkt werden. Zur Wahrung der Freiheit gehört auch ein der Vertragsfreiheit wieder stärker gerecht werdendes Arbeitsrecht. Insgesamt zeigt sich, dass soziale Sicherheit nur durch eine attraktive Wirtschaft und diese wiederum nur durch hinreichende Freiheit aller Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen der sozialstaatlichen Verantwortung beibehalten werden kann. Ein Zuviel an sozialen Lasten oder Unfreiheit zerstört den Sozialstaat.

Indessen haben die gesetzlichen Sozialversicherungen ihre Grenzen auch in der

Freiheit des Einzelnen, nämlich in seiner Handlungsfreiheit. Damit ist – *de lege lata* – unvereinbar, alle Menschen in solche Zwangssysteme zu pressen, und zwar auch dann, wenn man glaubt, durch die Zufuhr weiterer Beitragspflichtiger ein Not leidendes Zwangsversicherungssystem zu sanieren. Solche mehr oder weniger populistischen Vorschläge vermeiden gern die Gegenprobe, dass derart Zwangsbeglückte mit der Beitragsleistung auch Leistungsansprüche erwerben, oder versuchen, die mögliche Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen deshalb kleiner und damit erträglich darzustellen, weil diese neuen Mitglieder ein „besseres“ Risiko darstellten.

### Ausgleich schaffen

Freiheit und Sicherheit jedes Einzelnen vor Erniedrigung, Gewalt oder gar Krieg gehören wie zwei Seiten einer Medaille zusammen. Nur wenn die Menschen sich sicher fühlen und fühlen dürfen, können sie auch in Freiheit leben.

Sicherheit bedeutet für den Einzelnen auch und vor allem persönliche Sicherheit, nämlich Sicherheit für die eigene Würde, Leben, Gesundheit und das persönliche Eigentum. Diese persönliche wie die allgemeine innere Sicherheit hat für die Deutschen wie für die Welt spätestens seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 oberste Priorität. Nach der bereits angesprochenen Umfrage des Allensbacher Instituts ist einem Großteil der deutschen Bevölkerung auch insoweit Sicherheit wichtiger als Freiheit. Auch dieses Umfrageergebnis macht sehr nachdenklich.

Das Streben nach Freiheit und das Streben nach – insbesondere innerer – Sicherheit führen überall dort zu Spannungen, wo der Staat beides garantieren will und muss. Auf der einen Seite steht die Freiheit, auf der anderen steht die Gewährleistung innerer Sicherheit – vor allem der Schutz der Bürger vor Terror, aber auch

vor einem Umsturz – durch den Staat. Der Staat hat auch für die persönliche Sicherheit seiner Bürger zu sorgen, indem ein jeder möglichst von Kriminalität verschont bleibt, kriminelle Taten effektiv verhindert und Täter wirkungsvoll bestraft werden. Auf der anderen Seite stehen die Würde und Freiheitsgrundrechte seiner Bürger – auch diese hat der Staat zu achten und zu wahren.

Benjamin Franklin hat dieses Spannungsverhältnis auf die Formel gebracht: „Wer Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, wird am Ende beides verlieren.“ Zwischen diesen Positionen muss ein Ausgleich geschaffen werden. Eine zu hohe Bewertung der Sicherheit führt in der Tat zum Verlust vor allem der bürgerlichen Freiheit, führt zum Polizeistaat und zum Überwachungsstaat. Deutschland hat dies schmerzlich erlebt. Das Dritte Reich und die DDR lassen sich auch mit diesen Schlagworten kennzeichnen, die Bundesrepublik Deutschland indessen nicht. Einem Überwachungsstaat, einem Polizeistaat stehen vor allem die Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes entgegen, nämlich die Würde des Menschen und die persönliche Handlungsfreiheit.

### Ohne Verhandlungsbasis

Die Würde des Menschen darf bei einem Konflikt zwischen ihr und anderen Zielen nicht zum Gegenstand einer Abwägung gemacht werden. Sie ist eben unantastbar, mögen ihr auch hochrangige Sicherheitsinteressen und die Sicherheit anderer Menschen entgegenstehen. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit die verfassungsrechtliche Beurteilung nach dem 11. September 2001 und nach dem Flug eines Verwirrten in einem kleinen Flugzeug über Frankfurt am Main. Das danach und daraufhin entstandene Luftsicherheitsgesetz wollte es erlauben, zwecks Vermeidung eines terroristischen Anschlags, dem eine erhebliche Zahl Menschen zum Opfer fallen könnte, ein

Flugzeug, von dem eine solche Gefahr ausgeht, durch die Luftwaffe abschießen zu lassen; der Tod der Flugpassagiere sollte in Kauf genommen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat durch sein Urteil vom 15. Februar 2006 dieses Gesetz für nichtig erklärt, nicht zuletzt deshalb, weil ein Verstoß gegen die unantastbare Würde des Menschen vorliegt, indem der Tod solcher Passagiere und Flugzeugbesatzungen, die nicht zu den Terroristen zu rechnen sind, beim Abschuss des Flugzeugs in Kauf genommen werden sollte.

### Zulässige Einschränkung

Es ist nicht möglich, Sicherheitsregeln ohne Beschneidung der Freiheitsgrundrechte zu entwickeln. Ein aktuelles Beispiel hierfür bildet die auf Bundes- und Landesebene nunmehr endlich gesetzlich normierte Verschärfung des Versammlungsrechts. Gerade in der Vergangenheit ist es häufig vorgekommen, dass Rechts-extremisten an besonders sensiblen Orten und an besonders sensiblen Tagen demonstrieren, um größtmögliche Aufmerksamkeit zu erzielen. Was jedoch schlimmer wiegt, ist, dass sie damit gezielt provozieren und die Gefühle der großen Mehrheit der Bevölkerung verletzen wollen. Erneuter Auslöser dieser Diskussion war ein Aufmarsch der NPD am 29. Januar 2000, einen Tag vor dem Jahrestag der so genannten „Machtergreifung“ und zwei Tage nach dem 55. Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz. Die ganze Welt schaute damals voller Entsetzen auf Berlin, auf die Bundesrepublik.

Ohne Frage, auch die Mitglieder der NPD genießen – als Angehörige einer nicht verbotenen Partei – das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 des Grundgesetzes. Die Versammlungsfreiheit umfasst entsprechend dem Brodorff-Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1985 das Recht des

Veranstalters, Ort und Zeit der Versammlung selbst zu bestimmen.

Dieses Recht wird durch die Änderung des Versammlungsgesetzes auf Bundesebene in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeschränkt: Versammlungsfreiheit ja, aber kein Schutz für gewalttätige oder volksverhetzende Demonstrationen an besonders sensiblen Orten, wenn damit gezielt provoziert und die Menschenwürde bestimmt der Bevölkerungsgruppen in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Menschenwürde ist das höchste Gut eines Menschen. Freiheitsgrundrechte finden in jedem Fall dort ihre Grenze, wo die Menschenwürde eines anderen tangiert wird. Der Schutz der Menschenwürde steht mit Artikel 1 Grundgesetz über allem und geht damit Freiheitsgrundrechten vor!

### Wahrung der Balance

Ein Beispiel für den Konflikt von Sicherheit auf der einen Seite und Freiheitsrechten in unserer Verfassung auf der anderen Seite zeigt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum „Großen Lauschangriff“ vom 3. März 2004. Dieses hatte die uneingeschränkte akustische Wohnraumüberwachung als teilweise verfassungswidrig angesehen. Der Schutz der Intimsphäre muss gewährleistet sein. Die Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden, das heißt, nur wirklich schwere Straftaten (Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren) rechtfertigen eine akustische Wohnraumüberwachung. Der Gesetzgeber hat zum 1. Juli 2005 durch Änderung der Strafprozeßordnung – diese regelt die akustische Wohnraumüberwachung – verfassungsmäßige Zustände hergestellt. Das Bundesverfassungsgericht als Hüter der Verfassung wirft immer ein Auge darauf, dass die Freiheitsrechte jedes seiner Bürger, gleichgültig, ob er unbescholtener ist oder Straftäter, in ausreichendem Maße gewahrt bleiben.

Die Suche nach der Balance zwischen Freiheit und Strafverfolgung zeigt sich

auch in der Diskussion um den Einsatz der DNA-Analyse. Die DNA-Analyse ist ein Glücksfall für die moderne Strafverfolgung und -aufklärung. Ohne eine DNA-Analyse und ohne die DNA-Analysekartei beim Bundeskriminalamt wäre zum Beispiel der Mord an Rudolph Moshammer nicht so schnell aufgeklärt worden. Die DNA-Analyse ist für eine effiziente Strafverfolgung und eine moderne Verbrechensbekämpfung nicht mehr wegzudenken – und das nicht erst seit dem Fall Moshammer. Dies umso mehr, als die Liste der Ermittlungserfolge mithilfe der DNA-Analyse sehr lang ist.

Auch die DNA-Analyse erarbeitet und speichert Daten des Menschen; sie greift in Freiheitsgrundrechte betroffener Bürgerinnen und Bürger ein, und zwar in das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes verbürgt dieses Grundrecht den Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe persönlicher Daten und darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch nach erfolgter Ausweitung der DNA-Analyse der springende Punkt bleiben und im Einzelfall von den zuständigen Stellen zu prüfen sein.

So hat das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2000 entschieden, dass durch eine DNA-Analyse der absolut geschützte Kernbereich der Persönlichkeit, in den auch aufgrund eines Gesetzes nicht eingriffen werden darf, nicht betroffen ist. Das DNA-Identifizierungsmuster lässt keinen Rückschluss auf persönlichkeitsrelevante Merkmale wie Erbanlagen, Charaktereigenschaften oder Krankheiten des Betroffenen zu.

Diese Grenzen sind zu wahren. Bei der Diskussion um den Einsatz und die rechtlichen Regelungen zur DNA-Analyse darf aber auch nicht vergessen werden, dass die DNA-Analyse nicht nur der Überführung des Täters dient, sondern gleichermaßen dem Ausschluss von der Täterschaft und damit der Beendigung strafrechtlicher Ermittlungen gegen einen zu Unrecht Beschuldigten. Für eine effektive Strafverfolgung – im Sinne der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger – ist eine Ausweitung der DNA-Analyse insbesondere im Hinblick auf künftige Strafverfahren unabdingbar. Es ist anzustreben, dass die DNA-Analyse genauso selbstverständlich einsetzbar wird, wie es die Abnahme eines Fingerabdrucks im vorherigen Jahrhundert geworden ist.

### Nachträgliche Sicherheitsverwahrung

Das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit zeigt sich auch beim Thema nachträgliche Sicherungsverwahrung. Durch eine vor der Bundestagswahl 2005 gestartete Initiative Bayerns und Thüringens, die erst recht auch nach dem Regierungswechsel in Berlin fortgesetzt wird, soll die Bevölkerung nunmehr auch vor Rückfalltaten gefährlicher junger Gewalttäter geschützt werden. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung für erwachsene Straftäter ist bereits im Juli 2004 Gesetz geworden.

Auslöser für die neuere Initiative ist der Mord an einem neunjährigen Jungen in Bayern im Februar 2005 durch einen bereits wegen Mordes nach Jugendschafrecht verurteilten Täter. Dieses erneute schreckliche Verbrechen hat gezeigt, dass die Bevölkerung vor gefährlichen jungen Straftätern nicht ausreichend geschützt ist. Das 2004 in Kraft getretene Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung erlaubt die Anordnung einer solchen, wenn sich nach Urteilsverkündung Gründe hierfür in der

Person des Straftäters auftun. Es gilt aber nur für nach Erwachsenenstrafrecht Verurteilte und hilft im genannten Fall nicht weiter. Es ist nicht einzusehen, warum ein zur Tatzeit jugendlicher Straftäter, der wie der bayerische Straftäter zum Zeitpunkt der Entlassung bereits erwachsen ist, nicht hinsichtlich der Sicherungsverwahrung wie ein Erwachsener behandelt werden soll. Da jedoch für die Anordnung der Sicherungsverwahrung das Recht wie zum Zeitpunkt der Verurteilung anzuwenden ist, ist die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung für seinerzeit jugendliche Straftäter notwendig. Die Bevölkerung muss vor Rückfalltätern (Sexualdelikte oder Tötungsdelikte) geschützt werden.

Auf der anderen Seite sind aufgrund der gravierenden Eingriffe in die Freiheitsrechte des Straftäters, die dieser nicht verliert, wenn er die Schwelle zum Gefängnis übertritt, bis zur Anordnung hohe Hürden zu überwinden. Dies hat nicht zuletzt der Bundesgerichtshof deutlich gemacht. Das überragende Gemeinwohlinteresse am Schutz vor entsprechend Verurteilten – so der BGH – muss mit dem Freiheitsgrundrecht des Verurteilten abgewogen werden. Die Unterbringung sei nur dann verhältnismäßig, wenn bei der Gefahrenprognose die Erkenntnisse aus der Lebensgeschichte und Kriminalitätsentwicklung des Verurteilten umfassend berücksichtigt würden.

### **Rechtsordnung ohne Überregulierung**

Neue Gefahren, insbesondere hierdurch erkennbare Gesetzeslücken, fordern ein stetiges Handeln des Staates zum Schutze seiner Bürger. Innere Sicherheit ist nicht eine bloße Floskel, sondern ein Grundrecht. Auf der anderen Seite muss der Gesetzgeber stets ein Auge auf die Verfassung werfen, da mit jeder Maßnahme ne-

ben dem Sicherheitsbedürfnis auch dem Bedürfnis nach Wahrung der Freiheitsgrundrechte, nach Wahrung des Rechtsstaates genügt werden muss.

Auch der Aspekt der Rechtssicherheit spielt heute eine entscheidende Rolle. Verlässliches und geordnetes durchsetzbares Recht wird immer mehr zum Standortvorteil. Zuweilen, vor allem wenn das Recht die Freiheit übermäßig einschränkt, muss es zu den Standortnachteilen gezählt werden. Rechtssicherheit ist allerdings nicht gleichzusetzen mit möglichst vielen Rechtsvorschriften. An Gesetzen, Verordnungen et cetera mangelt es in der Bundesrepublik ganz und gar nicht. Es sind eher zu viele. Ständig wird eine De-regulierung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene versucht, ein kaum befriedigend lösbares Unterfangen ange-sichts des stets neu entstehenden Regelungsbedarfs. Es besteht Bedarf an Gesetzen, mit denen wir die Sicherheit gewährleisten, die die Bürger dringend benötigen, nicht aber an Gesetzen für jeden Regulierungswunsch, vor allem nicht für jeden Wunsch nach irgendeiner als defizitär bezeichneten Sicherheit. Der Staat kann dem Einzelnen die mit der Willens- und Betätigungs freiheit stets verbundenen Risiken nicht durch gesetzliche Regelungen abnehmen; dies ist auch nicht seine Aufgabe.

Was bleibt, ist die simple, aber nicht immer einfach begreiflich zu machende Erkenntnis, dass die Würde des einzelnen Menschen und dessen Freiheit allemal Vorrang haben vor einem Übermaß an Ergebnisgleichheit im Sinne einer die Güter verteilenden Gerechtigkeit. Gleichheit bedeutet nicht Gleichheit des Ertrags oder Ergebnisses, sondern Gleichheit der Chancen für die eigene Freiheitsbetätigung. Auch Sicherheit darf nur unter Beachtung der Würde und der Freiheit des Einzelnen organisiert werden.